



Vereinssatzung

ETSV Fortuna Glückstadt e. V.

Durch die am 27. Oktober 1949 stattgefundene Verschmelzung der beiden Vereine

„Turn- und Spielvereinigung Reichsbahn e. V. Glückstadt“ und

„Spielvereinigung Reichsbahn e. V. Glückstadt“

entstand unser jetziger Verein, der

„Eisenbahner Turn- und Sportverein Fortuna Glückstadt e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Eisenbahner Turn- und Sportverein Fortuna Glückstadt e. V.“, abgekürzt „ETSV Fortuna Glückstadt e. V.“, und hat seinen Sitz in Glückstadt.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg unter der Nummer VR 278 IZ eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes sowie seiner Mitgliedsverbände und unterliegt deren Satzungen.
4. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
5. Der Verein führt folgendes Wappen:



§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind die Jugendpflege und die Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Möglichkeit der Betätigung in verschiedenen Sportarten sowie durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch Paten- und Partnerschaften mit Kindergärten, Schulen, Betrieben, Kirchen, sozialen Bildungseinrichtungen, anderen gemeinnützigen Vereinen oder weiteren Institutionen des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens verwirklicht.
3. Der Verein bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung. Er tritt für die Anerkennung der Menschenrechte ein, übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder

rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.

4. Der Verein setzt die Tradition der „Turn- und Spielvereinigung e. V. Glückstadt von 1876“ und des im Jahre 1860 gegründeten „Glückstädter Männer-Turnvereins“ fort.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinerlei Anteil am Vereinsvermögen.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Vereinsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des steuerfreien Maximalbetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Die Gewährung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand, für dessen Mitglieder durch den Hauptvorstand. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 4 Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Geschäftsführenden Vorstand muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann das Mitglied binnen drei Wochen Einspruch beim Ältestenrat erheben. Die Entscheidung des Ältestenrats ist endgültig.
2. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder in Textform gestellt werden. Minderjährige müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beitrittsmonat. Mit der Annahme des Aufnahmeantrages erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Satzung des Vereins und Weisungen der Sportverbände des Landes Schleswig-Holstein, denen der Verein als Mitglied angehört, an.
3. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes nötig ist. Die aktuellen Datenschutzhinweise sind auf der Geschäftsstelle und der Homepage des Vereins einsehbar.
4. Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind solche Personen, die sich im Verein sportlich betätigen. Passive Mitglieder sind solche Personen, die durch ihren Beitrag den Verein fördern, aber kein Sportangebot aktiv nutzen, oder Personen, die eine Funktion ausüben. Ehrenmitglieder werden ernannt.
5. Die aktiven Mitglieder können nach freiem Ermessen in jeder Abteilung Sport betreiben. Zum Zwecke der Erfassung müssen sie sich jedoch für die Mitgliedschaft in einer Abteilung entscheiden und sich in dieser registrieren lassen. Die Änderung des Mitgliedsstatus und/oder der Wechsel in eine andere Abteilung muss schriftlich oder in Textform erklärt werden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende.

6. Die Rechte eines Mitglieds sind nicht übertragbar.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft, Maßregelungen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich oder in Textform zu erklären. Er kann jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende erfolgen.
3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen bzw. Regelungen des Geschäftsführenden Vorstandes und / oder der Abteilungsvorstände verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten, können nach vorheriger Anhörung vom Geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Sperren / Platz- / Hallenverbot
 - d) Ausschluss

Der Beschluss über die Maßregelungen zu b), c) und d) ist mit Einschreiben unter Angabe von Gründen sowie einer Rechtsmittelbelehrung versehen zu zustellen. Davon ausgenommen sind Ausschlüsse aufgrund von Nichtzahlung von Beiträgen.

Ausschlussgründe zu d) sind:

- I. Verstoß gegen satzungsmäßige Pflichten und Nichtbefolgung von Anordnungen des Geschäftsführenden Vorstandes trotz Mahnung (z. B. Nichtzahlung von Beiträgen)
 - II. unehrenhaftes Verhalten innerhalb des Vereins oder in der Öffentlichkeit. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt, bzw. eine solche Gesinnung z. B. durch das Tragen bzw. Zeigen von u. a. rechtsextremen Kennzeichen und Symbolen zeigt oder Mitglied einer nach § 2 Nr. 3 dieser Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist.
 - III. Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
 - IV. schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins und unsportliches Verhalten
4. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen drei Wochen Einspruch beim Ältestenrat erheben, dessen Entscheidung endgültig ist.
 5. Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Abteilungen

Der „Eisenbahner Turn- und Sportverein Fortuna Glückstadt e. V.“ gliedert sich zurzeit in folgende Abteilungen:

Badminton, Fußball, Sportgemeinschaft für Gesundheit und Rehabilitation (SGR), Taekwondo, Tischtennis, Turnen, Volleyball

§ 7 Organe des Vereins

Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen des Vereins (siehe § 2 dieser Satzung) bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung**
- 2. der Geschäftsführende Vorstand**
- 3. der Hauptvorstand**
- 4. die Abteilungsversammlungen**
- 5. die Abteilungsvorstände**

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen:
 - a) einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens bis Ende April. Ihre Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim und auf der Homepage des Vereins. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit der Versammlung sowie ein Tagesordnungsvorschlag bekanntzugeben.
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher bekanntzugeben.
2. Folgende Aufgaben hat die Mitgliederversammlung:
 - 1) Entgegennahme des Vorstandsberichts
 - 2) Genehmigung der Jahresrechnung
 - 3) Entgegennahme des Kassenprüferberichts
 - 4) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
 - 5) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes (mit Ausnahme des Jugendwartes) sowie des 2. Kassenwartes, des 2. Schriftführers, des Ältestenrates und der Kassenprüfer
 - 6) Bestätigung der Jugendwarte
 - 7) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - 8) Änderung der Satzung
 - 9) Änderung des Vereinszwecks
 - 10) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - 11) Beratung von und Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die vom Geschäftsführenden oder vom Hauptvorstand zur Diskussion gestellt werden

- 12) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- 13) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.

3. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, der Vertretungsberechtigte der juristischen Person sowie jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig, die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen. Das Stimmrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung
 - a) ein Geschäft mit dem Mitglied zum Gegenstand hat,
 - b) oder einen Rechtsstreit mit ihm zum Gegenstand hat
 - c) oder seine Entlastung betrifft.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich über die Geschäftsstelle an den Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, die das Vereinsregister verlangt, kann der Geschäftsführende Vorstand allein beschließen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die erforderliche Mehrheit ist nur an Hand der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen.

6. Der 1. Vorsitzende bzw. der in seiner Vertretung amtierende Versammlungsleiter kann gegen einen Beschluss Widerspruch erheben, wenn dieser Beschluss gegen das Wohl des Vereins gerichtet ist. Er muss Widerspruch erheben, wenn der Beschluss gegen die Satzung des Vereins verstößt. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Eine binnen Monatsfrist einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch abschließend.
7. Der Geschäftsführende Vorstand (mit Ausnahme des Jugendwartes), der 2. Kassenwart und der 2. Schriftführer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der 1. und 2. Jugendwart werden von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

In den Jahren mit gerader Zahl werden der 1. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer sowie der 1. Kassenprüfer gewählt.

In den Jahren mit ungerader Zahl werden der 2. Vorsitzende, der 2. Kassenwart, der 2. Schriftführer und ein Beisitzer für den Geschäftsführenden Vorstand sowie der 2. Kassenprüfer gewählt.

Wählbar sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendwarte gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen. Die

Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre und endet oder erlischt durch Neuwahl, Niederlegung, Abberufung durch die Mitgliederversammlung, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.

Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so kann der Geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine zur Wahl stehende Vorstandsfunktion durch die Mitgliederversammlung nicht besetzt werden kann.

8. Geheime Abstimmung erfolgt nur auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
9. Über Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 1. Kassenwart
 - d) der 1. Schriftführer
 - e) der 1. Jugendwart
 - f) der Beisitzer
2. Der Geschäftsführende Vorstand kann eine Erweiterung beschließen, wobei das zusätzliche Mitglied von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
3. Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende sein gemeinsames Vertretungsrecht jedoch nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss. Bei Verhinderung des 1. Kassenwartes geht das Stimmrecht an seinen Vertreter, den 2. Kassenwart, über. Das Gleiche gilt sinngemäß für den 1. Schriftführer und den 1. Jugendwart.

5. Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung Berater berufen.
6. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereines oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereines gedeckt sind. Soweit hier Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen,

so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung der Ansprüche Dritter.

§ 10 Hauptvorstand

1. Dem Hauptvorstand gehören an:
 - a) der Geschäftsführende Vorstand
 - b) der 2. Kassenwart
 - c) der 2. Schriftführer
 - d) der 2. Jugendwart
 - e) die Leiter der einzelnen Abteilungen oder die von ihnen bestimmten Vertreter, die dem jeweiligen Abteilungsvorstand angehören müssen

Um bei Beschlüssen des Hauptvorstandes ein faires Stimmenverhältnis zu gewährleisten, hat der Geschäftsführende Vorstand mit dem 2. Kassenwart, dem 2. Schriftführer und dem 2. Jugendwart zusammen bei einer Beschlussfassung jeweils nur so viele Stimmen wie die aktuelle Anzahl aller Abteilungen.

2. Der Hauptvorstand ist berechtigt, Ausschüsse für besondere Vereinszwecke einzusetzen. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft Hauptvorstandssitzungen nach Bedarf ein, aber mindestens 2-mal im Jahr. Der Hauptvorstand kann zu allen Fragen und Tätigkeiten des Vereins beratend Stellung nehmen. Er ist zur Beschlussfassung im Rahmen dieser Satzung und über alle Fragen berufen, die ihm vom Geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
3. Der Hauptvorstand beschließt die Beitragsrückvergütungen an die Abteilungen nach Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands. Die Beitragsrückvergütungen basieren auf der Budgetierung der Abteilungen und orientieren sich an der Finanzkraft des Vereins.
4. Über jede Sitzung des Hauptvorstandes ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlüssen des Hauptvorstandes ist dabei das Stimmenverhältnis zwischen Geschäftsführendem Vorstand und Abteilungsvertretern gesondert zu protokollieren.

§ 11 Abteilungsversammlungen

1. Die Abteilungen halten spätestens bis zum 28.2. eines Jahres ihre Abteilungsversammlung ab.
2. Für die Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen von §8 sinngemäß.
3. Das Protokoll der Versammlung sowie der Kassenbericht der Abteilung sind nach der Abteilungsversammlung binnen 14 Tagen in der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 12 Abteilungsvorstand

Rechte und Pflichten der Abteilungen

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, einem Beisitzer und dem Jugendwart. Die Erweiterung der Abteilungsvorstände ist den Abteilungen freigestellt. Über die Erweiterung bestimmt der Abteilungsvorstand.
2. Der Abteilungsvorsitzende ist Mitglied des Hauptvorstandes (siehe § 10 Abs. 1).
3. Jede Abteilung hat ihre Finanzhoheit im Rahmen dieser Satzung. Die Finanzhoheit bezieht sich auf die Gelder der Abteilungskassen. Jede Abteilung reicht bis zum 31.10. des Jahres ihre Budgetierung für das Folgejahr ein. Die Budgetierung dient als Grundlage für die Beitragsrückvergütung.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Geschäftsführendem Vorstand und Abteilungsvorstand geht Vereinsinteresse vor Abteilungsinteresse. Entscheidungen in Konfliktfällen sind dementsprechend vom Hauptvorstand zu treffen.
5. Der Abteilungsvorstand ist verantwortlich für alle internen Abteilungsangelegenheiten.
6. Die Auflösung einer Abteilung beschließt der Geschäftsführende Vorstand.

§ 13 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Vereinsordnungen. Sie sind kein Bestandteil der Satzungen und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.
2. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Hauptvorstand zuständig, sofern nicht in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wurde.
3. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen sowie ihre Änderungen und Aufhebungen den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf z.B. für folgende Aufgabengebiete erlassen werden: Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Finanzordnung, Beitragsordnung, Wahlordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung. Vereinsordnungen werden vom Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und vom Hauptvorstand beschlossen.

§ 14 Beiträge

1. Beiträge sind bei Fälligkeit per SEPA-Lastschrift im Voraus zu entrichten und müssen vierteljährlich gezahlt werden. Der Geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Kosten, die dem Verein durch den Einzug rückständiger Beiträge oder nicht durchführbarer Bankeinzüge entstehen, haben die jeweiligen Mitglieder zu tragen. Rückständige Beiträge stellen einen Satzungsverstoß nach § 5 Ziffer 3 dieser Satzung dar.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Kreditinstituts sowie die Änderung der Postanschrift mitzuteilen.
3. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptvorstandes festgesetzt.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.
5. Der Geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Beitragsermäßigung gewähren und die Kündigungsfrist abkürzen.
6. Die Mitgliedsbeiträge stehen nach Abzug eines für die Vereinsarbeit einzubehaltenden Verwaltungsanteils zur Verwendung durch den Geschäftsführenden Vorstand und durch den Hauptvorstand den Abteilungen zur Verfügung.
7. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Hauptvorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 15 Geschäftsjahr, Kassenführung

1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungslegung erfolgt nach kaufmännischen Regeln. Es ist ein kaufmännischer Jahresabschluss aufzustellen, der Vermögen und Schulden sowie die Ertragslage des Vereins nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung darstellt.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Für die Abteilungen gilt diese Bestimmung sinngemäß.
4. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

§ 16 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils mindestens 45 Jahre alt sein müssen. Sie dürfen weder dem Geschäftsführenden Vorstand, noch dem Hauptvorstand angehören.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils in den Jahren mit ungerader Zahl.

§ 17 Versicherung und Haftung

1. Für Mitglieder (natürliche Personen) hat der Verein über den Landessportverband eine Versicherung abgeschlossen. Mitglieder können bei entsprechenden Voraussetzungen die Leistungen dieses Versicherungsschutzes in Anspruch nehmen. Die Leistungsvoraussetzungen und der Versicherungsumfang sind den Mitgliedern auf Anfrage durch die Geschäftsstelle bekannt zu machen.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungskreis – auch bei Fahrlässigkeit seiner Beauftragten – nicht. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen und für Schäden an vom Verein genutzten Sportanlagen und Geräten oder bei

Veranstaltungen wird kein Ersatz geleistet. Verursacht ein Mitglied Schäden am Vereinseigentum oder am Eigentum von anderen Mitgliedern oder an vom Verein genutzten Sportanlagen haftet es dafür.

3. Vorstandsmitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (vgl. insoweit auch § 9 Ziffer 7 dieser Satzung).

§ 18 Jugendordnung, Stimmrecht Jugendlicher

1. Die Jugendordnung des ETSV Fortuna Glückstadt e. V. ist auf der Homepage des Vereines hinterlegt.
2. Jugendliche Vereinsmitglieder haben bei Mitglieder- und Abteilungsversammlungen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Bei Jugendangelegenheiten, auch bei der Wahl des Jugendwartes, haben jugendliche Mitglieder des Vereines ab dem vollendeten 12. Lebensjahr Stimmrecht.

§ 19 Abspaltung

1. Ein Antrag auf Abspaltung bzw. Verselbständigung einer einzelnen Abteilung bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es der Geschäftsführende Vorstand und der Hauptvorstand mit einer Mehrheit von je drei Vierteln ihrer Mitglieder beschlossen haben.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.
5. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Glückstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des ETSV Fortuna Glückstadt e. V. am 22.06.2020 beschlossen.

Glückstadt, den

Oliver Puls
1. Vorsitzender

Wolfgang Engemann
2. Vorsitzender